

Forchen, Weiß- und Rottannen hüllen Hänge und Höhen in ihr immergrünes Kleid. Im Tal finden wir vereinzelt die Birken, die teilweise am Ufer der Enz malerische Gruppen am Aufgang zum Forstamt eine einzigartige Allee bilden. An den Straßen und auf der Höhe leuchten im Herbst die roten Früchte der Vogel- und Mehlbeerbäume. Von dem Bestreben, ganze Bestände mit nur einer Holzart anzubauen, ist heute die Forstwirtschaft wieder abgekommen. Auch vermeidet man sogenannte Kahlhiebe, weil es sich gezeigt hat, daß die jungen Pflanzen, die dem Sonnenbrand schutzlos preisgegeben sind, in dem verhärteten Boden, der von Heidekraut überwuchert ist, sehr schwer anwachsen. Das beste Beispiel dieser falschen Bewirtschaftung zeigt uns der Hummelberg. Der Wald, schon etwa 50 Jahre alt, ist im Wachstum sehr weit zurück, und auch der Nichtfachmann sieht, daß von dem jetzigen, krüppelhaften Bestand nicht mehr viel zu erwarten ist. Man hat deshalb den dürftigen Forchen bodenbesserndes Laubholz (Buchen) beigemischt. Wenn die jungen Pflanzen durch ein schützendes Laubdach die Austrocknung und Verhärtung des Bodens verhüten können, wird man auch darangehen, die letzten Zeugen der verfehlten Bewirtschaftung zu entfernen. Durch künstliche Düngung mit Kalk kann das Wachstum der Pflanzen gefördert und eine Lockerung des Bodens erreicht werden. Die Forstwirtschaft arbeitet heute auf Grund wissenschaftlicher Ergebnisse und Erfahrungen. Der gemischte Wald ist das Ziel. Der Laie sagt: „Der Wald wächst von selber“. Der Forstwirt denkt anders, und darum überläßt er den Wald nicht sich selber, sondern schafft nach dem Naturgesetz für die gesunden Hölzer günstige Wachstumsbedingungen, während alles Minderwertige der Axt des Holzhauers zum Opfer fällt. „Aber alle Ueberlegung und Sorgfalt kann zuschanden werden, wenn unachtsame Holzhauer das gezeichnete Holz so werfen oder die Holzfuhrleute das geschlagene Holz so aus dem Wald herausziehen, daß das junge Holz, der Nachwuchs des Waldes, wieder zerstört und vernichtet wird.“

Der Wald auf unserer Gemeindegemarkung (auf Markung Enzklösterle 542,86 ha, auf Markung Enzthal 1237 ha) ist, von nicht ins Gewicht fallenden Ausnahmen abgesehen, im Staatsbesitz.

Alte Rechte

Ein großer Teil der Waldfläche auf den Markungen Enzthal, Enzklösterle und Simmersfeld gehörte bis zum Jahre 1850 zum Gebiet des Altensteiger Kirchspielwaldes. In diesem Jahr erfolgte die Auflösung der Kirchspielgenossenschaft. Enzthal und Enzklösterle gehörten zur Pfarrei Simmersfeld und gingen bei der Verteilung der Kirchspielswaldungen leer aus. Im Protokoll über den Vertrag zwischen der Finanzverwaltung und der Gemeinde Enzthal ist darüber folgendes zu lesen: „Bei Ablösung der Waldrechte (Holz- und Weiderechte) mittels Waldabtretung, in deren Folge der Gemeinde Simmersfeld 1145 Morgen ehemaliger Kirchspielswaldungen zugeteilt wurden, erhielten übrigens die Bewohner von Enzthal nicht gleichen Anteil mit den Bewohnern von Simmersfeld an den Waldnutzungen, weil sie als freiwillige Colonisten neuerer Zeit nicht als gleichberechtigt mit den Bürgern von

Simmersfeld angesehen wurden. Um dieselben aber in dieser Zeit nicht ganz bei Seite zu setzen, hat sich die Kgl. Staatsfinanzverwaltung mit der Gemeinde Enztal nach vorangegangenen Erörterungen dahin verständigt, daß zu den damals in der Gemeinde bestandenen Gebäuden das erforderliche Bauholz und an die Gesamtgemeinde eine fixe Summe von jährlich 400 Klafter Brennholz samt Reisabfall unentgeltlich aus den Staatswaldungen des Reviers Simmersfeld abgegeben werden soll. Der dießfällige Vertrag vom 27. Nov. 1840 lautet wörtlich wie folgt: Die Colo-

10. Febr. 1841

nisten des Enztals, welche aber nunmehr von der Gemeinde Sim-



Enztal-Enzklösterle

mersfeld getrennt und in einer selbständigen Gemeinde vereinigt sind seit November 1838, haben gegen die Königliche Finanzkammer des Schwarzwaldkreises am 30. Januar 1837 eine Klage wegen Brenn- und Bauholz-Berechtigung bei dem Civil-Senat des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis zu Tübingen eingereicht, in welcher sie gebeten haben:

1. um Zuerkennung des Rechtes zum unentgeltlichen Bezug des Brennholzes aus den sogenannten Altenstaiger Kirchspiels-Waldungen nach Maaßgabe ihres dießfallsigen Bedarfs, als welchen sie — 6 Klafter für den Rauchbesitzer und — 2 Klafter für den Leibdingler nebst dem Reisach von diesem Holz angeben.

2. um Zuerkennung des Rechts zum Bezug des sämtlichen, in den Dienstbarkeitswaldungen vorhandenen dünnen und abgängigen Holzes, sowie des von den regulären, herrschaftlichen Holz-fällungen abfallenden Reisachs oder im Verweigerungsfall zum Bezug von 8 Klafter Holz.

5. Um Zuerkennung des Rechts zum Bezug des Bauholzes nicht bloß für Erweiterung alter, sondern auch zu Errichtung neuer Gebäude auf neuen Baustätten.

4. Um Zuerkennung des Schadens-Ersatzes für das den Klägern seit dem Jahr 1850 widerrechtlicher Weise entzogene Brenn- und Bauholz.

In den gerichtlichen Verhandlungen wurde von Seiten der Beklagten eine Holzberechtigung der Kläger zwar nicht anerkannt, namentlich aber nicht

a) ein Recht auf Bauholz zur Erweiterung alter und Errichtung neuer Gebäude;

b) ein Recht zum Bezug des sämtlichen in den Kirchspiels-Waldungen vorhandenen dürren und abgängigen Holzes, sowie des von den regulären herrschaftlichen Holzfällungen abfallenden Reisachs;

dagegen aber

1. zugegeben, daß den Klägern 5—5 Klafter Holz aus Vergünstigung von jeher abgereicht worden, womit auch ihr Bedürfnis hinlänglich befriedigt gewesen sey und

2. das Anerbieten gemacht, denjenigen Colonisten, welche bisher Holz unentgeltlich bezogen haben, den Fortbezug des Brennholzes in der durch ihr wirkliches Bedürfnis bestimmten Quantität und das Bauholz zu nothwendiger Reparation ihrer alten Gebäude zu belassen.

Nachdem der durch die genannte Klage herbeygeführte Prozeß bis zur Duplic verhandelt und mehrere Versuche zu gütlicher Erledigung mißlungen waren, kam zuletzt nachstehender Vergleich zu Stande:

1. Die Besitzer der in der Gemeinde Enzthal bestehenden Gebäude, worüber eine Beschreibung aufzunehmen ist, haben das Pecht, das Bauholz zu nothwendiger Reparation und zum Wiederaufbau ihrer alten Gebäude in dem bestehenden Umfang aus den vormaligen Kirchspielswaldungen zu beziehen, wogegen aber zur Erweiterung der alten oder zur Errichtung neuer Gebäude von der Finanzverwaltung kein Holz abgegeben wird. Unter dem abzugebenden Laubholz ist auch alles Holz verstanden, welches zur Herstellung oder zum Wiederaufbau des Hauses nöthig ist, namentlich auch Klotzholz zu Schnittwaaren und Deckholz, soweit das Bedecken der Häuser mit Holz nach feuerpolizeilichen Bestimmungen gestattet ist.

2. Das bei Reparation eines berechtigten Gebäudes zum Sprießen nöthige Holz wird zum Revierpreis aus denselben Waldungen abgegeben.

3. Die Erweiterung eines berechtigten Gebäudes zu verhindern, ist die Finanzverwaltung zwar nicht berechtigt, vielmehr verpflichtet, dasjenige Holz, welches nach Maaßgabe des Umfangs des alten Gebäudes nothwendig ist, abzugeben. Da aber die zum Zweck der künftigen Abgabe des Gerechtigkeits-Bauholzes nothwendig werdende Trennung eines erweiterten Gebäudes in den berechtigten und unberechtigten Teil große Verwicklungen herbeyführen müßte, so ist zur Vermeidung der hieraus entstehenden Nachtheile der Gebäude-Besitzer im eintretenden Fall verbunden, seine Gerechtigkeit gegen eine dem Wert derselben entsprechende Geld-Entschädigung ablösen zu lassen, widrigenfalls der

Finanzverwaltung das Recht zustehen würde, jede weitere Gerechtigkeitsholz-Abgabe zu verweigern. Die über den Ablösungs-Maaßstab selbst entstehenden etwaigen Streitigkeiten aber sind nöthigenfalls der gerichtlichen Entscheidung zu unterstellen.

4. Dürfen die berechtigten Gebäude-Besitzer aus den genannten Waldungen nach vorheriger Anweisung des Försters an unschädlichen Stellen Findlingsteine zum Bauen holen.

5. Sollte nach dem Erkenntniß des Königl. Forstamts an einer Stelle ohne Nachtheil der Wald-Kultur Lehm gegraben werden können, der einem berechtigten Gebäudebesitzer zum Bauen nöthig wäre, so ist demselben dieses Lehmgraben gestattet.

6. Die Gemeinde Enzthal erhält Namens der Angehörigen derselben aus den der Petersmühle nächstgelegenen nach den Nutzungs-Plänen anzulegenden Schlägen der sogenannten, im Besitze des Staates verbliebenen Kirchspielswaldungen jährlich 400 Klafter Brennholz Scheiter und Prügel in fortlaufender Nummer, wie es der Schlag gibt, nebst dem davon abfallenden Reisach. Das Prügelholz darf jedoch nicht weniger als 3 Zoll dick seyn. Das Scheiter- und Prügelholz wird gegen Ersatz des Holzmacherlohnes durch beeidigte, herrschaftliche Holzhauer aufgemacht. Das Reisach aber dürfen die Empfänger selbst aufmachen, jedoch haben sie sich nach den forstpolizeilichen Bestimmungen zu richten. Mit diesem Brennholz, das der Gemeindeobrigkeit abgegeben und dieser zur Unteraustheilung an die Gemeindeangehörigen überlassen wird, sind die Bedürfnisse der sämtlichen einzelnen Angehörigen sowohl, als der Gemeinde als Korporation für befriedigt anzusehen, von welcher auch die etwaigen Ansprüche einzelner an die Finanzverwaltung zu vertreten sind.

7. Nach den Bestimmungen des vorstehenden § 6 erhält die Gemeinde das Brennholz für das bereits abgelaufene Nutzungsjahr 1839/40 so, daß dieselbe das, was sie weniger als die bestimmte Klafterzahl erhalten hat, nachgeliefert erhält.

8. Den Gemeinde-Angehörigen wird, jedoch unter Verwahrung gegen Anerkennung einer privatrechtlichen Dienstbarkeit und unter Festhaltung der dießfalls bereits bestehenden oder noch zu erlassenden forstpolizeilichen Bestimmungen, gestattet, in den genannten Staatswaldungen an den von der Forstbehörde noch zu bestimmenden Tagen und nach Einholung unentgeltlich abzugebender Leseholzzettel Leseholz zu sammeln.

9. Unter denselben Bestimmungen wird denselben auch das Streusammeln gestattet.

10. Die Gemeinde-Angehörigen dürfen in den genannten Waldungen zu fährigen Zeiten, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einzelweidens, mit Rindvieh und Schweinen weiden, den Forstbehörden bleibt aber die forstpolizeiliche Aufsicht über die Ausübung des Weidrechts der Berechtigten sowie die Oeffnung der fährigen Waldbezirke vorbehalten.

11. Gegen die in dem vorstehenden Vergleich den Gebäude-Lesitzern als solchen und der Gemeinde für sich und ihre Angehörigen eingeräumten Rechte, verzichten die genannten Contractanten auf alle weitere Waldnutzungsrechte, insbesondere aber auf die in der erhobenen gerichtlichen Klage geltend gemachten Ansprüche.

12. Die aufgewendeten Proceßkosten trägt jeder Theil ohne Ersatz und die Gerichtssporteln zur Hälfte.

13. Beide Theile verzichten auf alle Einreden gegen diesen Vergleich, insbesondere auf die Einrede des Irrthums, der Ueberredung, der Verletzung, des Zwangs.

14. Vorstehender Vergleich wird in 2 Originalexemplaren ausgefertigt, dieselben von beiden Theilen unterzeichnet und jedem Teil ein Exemplar zugestellt, wobei aber bemerkt wird, daß von Seiten der Kläger die Unterzeichnung nicht bloß durch den Gemeinderath und Bürgerschaft, sondern auch von sämtlichen gegenwärtig beteiligten Gemeinds-Angehörigen zu geschehen hat. So geschehen
Reutlingen, den 27. Nov. 1840.

Enzthal, den 10. Febr. 1841.

Es folgen dann die Unterschriften sämtlicher Nutzungsberechtigten. Nur nebenbei sei bemerkt, daß, wie aus dem Original ersichtlich ist, die Kunst des Schreibens in unserem Tal zu damaliger Zeit noch in den Kinderschuhen steckte, denn der anwesende Oberamtsrichter mußte öfter 3 Kreuze für „die Aechtheit des Handzeichens“ bestätigen.

Auf Antrag der Gemeinde Enzthal wurde dieser Vertrag im Jahr 1895 abgeändert. Am 18. Oktober verhandelten einige Beamte der Kgl. Forstverwaltung mit dem Gemeinderat und Bürgerschaft. Nach dem Protokoll ist folgendes Ergebnis zustande gekommen:

1. Die Gemeinde Enzthal erhält, erstmals für das Jahr 1895, anstatt 1467,5 Raummeter (gleich 400 Klafter) nach dem Vertrag vom 27. Nov. 1840 beziehungsweise nach der Holzhauerordnung von 1840

10. Febr. 1841

aufbereitet, jährlich 1450 Raummeter Gerechtigkeits-Scheiter- und Prügelholz nach der für die Staatswaldungen jeweils geltenden Holzhauerordnung aufbereitet.

2. Das auf Gerechtigkeit an die Gemeinde Enzthal abzugebende Reisigquantum wird dem Gerechtigkeitsbeugholz entsprechend ermäßigt.

3. Die Gemeinde Enzthal übernimmt ihr Gerechtigkeits-Beugholz und Reisig je nach Vollendung der Aufbereitung und Aufnahme in dem einzelnen Schlag oder Waldteil.

4. Die Gemeinde Enzthal macht sich verbindlich, das Gerechtigkeitsbeugholz binnen 3 Monaten und das Gerechtigkeitsreis binnen 4 Wochen nach der Anweisung aus dem Wald zu schaffen; ausgenommen wenn die Witterung, z. B. Schneefall, die Abfuhr des Reises in der genannten Zeit nicht gestattet.

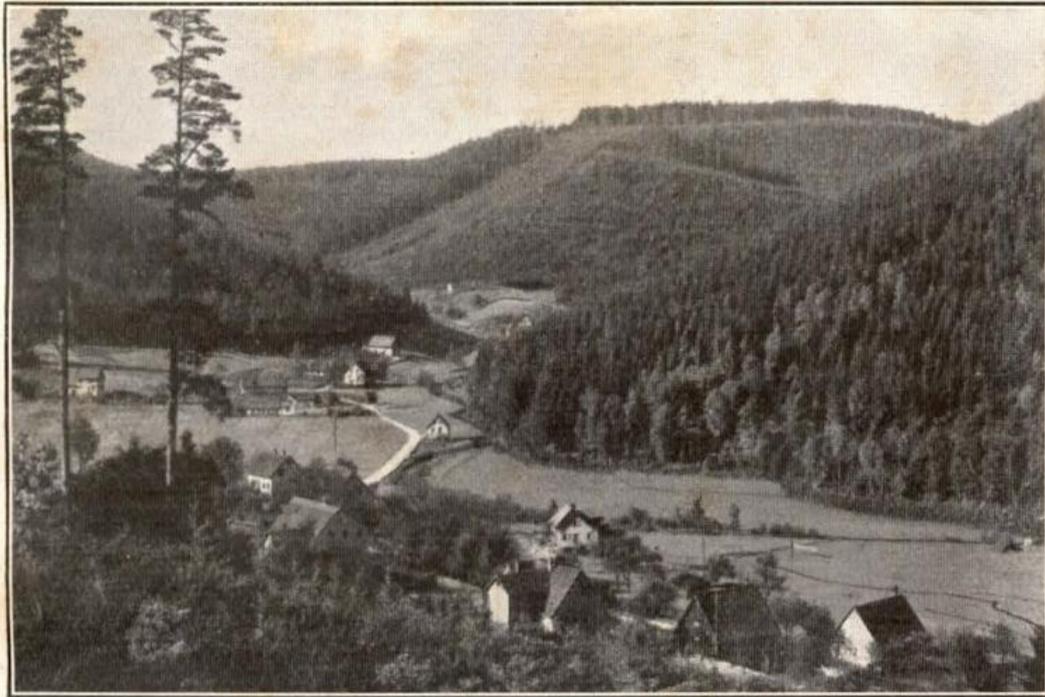
5. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrags vom 27. Nov. 1840 in Kraft.

10. Febr. 1841

6. Diese Vereinbarung wird für 10 Jahre, also vom 18. Okt. 1895 bis 17. Okt. 1905, abgeschlossen und tritt nach Ablauf dieses Jahrzehnts stillschweigend für weitere 10 Jahre und so fort je für ein weiteres Jahrzehnt in Geltung, wenn nicht von einem der beiden Kontrahenten 2 Jahre vor Ablauf eines zehnten Jahres, also vor Beginn des 9. Jahres gekündigt wird.

Dieser Vertrag ist heute noch maßgebend. Die Gemeinde Enzthal erhält jährlich 1450 Raummeter Gerechtigkeitsholz. Nach Abzug der Hauerkosten entfallen aus dem Erlös auf jeden Bürger

rund 100 M. Bürgergeld. Außerdem wird an die Landwirtschafttreibenden noch Streu, die aus abgemähtem oder abgerissenem Moos, Heidelbeer- und Heidekrautstauden besteht, unentgeltlich abgegeben. Den Bewohnern von Enzklösterle war bis zum Jahre 1885 gestattet, ihr Vieh in die Staatswaldungen am Hirschkopf und Dietersberg zu treiben. An „Waidgeld“ war anfänglich für ein Stück Großvieh 30 Kreuzer, für ein Stück Kleinvieh 15 Kreuzer zu entrichten, das dann auf 24 beziehungsweise 12 Kreuzer ermäßigt wurde. Von der Staatsfinanzverwaltung wurde zwar die Existenz eines Weidrechts der Gemeinde Enzklösterle bestritten zugleich aber die Geneigtheit ausgesprochen, derselben für den Fall



Enzklösterle, Blick ins Rohnbaechtal

der Einstellung der seither gestatteten Weidnutzung eine angemessene Abfindung zukommen zu lassen. Zwischen den Vertretern der Kgl. Staatsfinanzverwaltung einerseits und den bürgerlichen Kollegien von Enzklösterle, deren Vertreter Schultheiß Beutter, Herrenalb war, andererseits, ist hierüber die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden:

§ 1.

Der Gemeinde Enzklösterle war gestattet, die Weide in den Staatswaldungen Hirschkopf und Dietersberg des Reviers Enzklösterle mit dem Rindvieh ihrer Einwohner gegen ein Weidgeld von 24 Pfennig für ein Stück Großvieh und von 12 Pfennig für ein Stück Jungvieh pro Jahr auszuhüten. (Bei dem Uebergang zur Markwährung wurde das Weidgeld von 24 Kreuzer auf 24 Pfennig bzw. von 12 Kreuzer auf 12 Pfennig ermäßigt. Der Verf.)

§ 2.

Die Gemeinde verzichtet auf die Ausübung dieser Weide und erhält dafür ein Ablösungskapital von

Mit der Ausbezahlung des Ablösungskapitals hört die Weide der Gemeinde und ihrer Einwohner in Staatswaldungen des Reviers Enzklösterle und jeder Anspruch auf Ausübung in solchen für alle Zukunft auf.

Dieser Vertrag ist durch Entschließung des Kgl. Finanzministeriums vom 22. Januar 1885 genehmigt worden. Die Forstdirektion war wohl in erster Linie die treibende Kraft zur Ablösung dieser Weidrechte und von den Forstwirten wurde der Gewinn uneingeschränkter Hoheitsrechte über den Wald freudig begrüßt, denn der Schaden, den das Weidvieh anrichtete, war groß und in den Waldteilen, die für die Weide freigegeben waren, herrschte der Viehhirt. Verschiedene Waldteile haben in der Zeit, als die Weidgerechtigkeit ausgeübt wurde, ihre Namen erhalten. Das trifft für alle die zu, die in ihrer Zusammensetzung das Wort „hardt“ enthalten, z. B. Langenhardt, Kienhärdtle, Hinterhärdtle, Geißelhardt, Hardtwald.

Von alten Schwarzwälder Gewerben

Der Schwarzwald war zur Zeit seiner Besiedlung, welche mit wenig Ausnahmen erst nach dem 9. Jahrhundert erfolgte, ein weites, ununterbrochenes Waldgebiet. Durch klösterliche Niederlassungen, gewerbliche Gründungen, Anlage von Hofgemeinden und Bauernhöfen wurden im Lauf der Jahrhunderte Rodungen und Schwandungen vorgenommen und so manche Lücke geschaffen. Das anfallende Holz wurde, soweit es nicht bei den ersten Ansiedlungen zum Bauen verwendet werden konnte, aufgeschichtet und verbrannt. Sein Wert wurde erst bescheiden erkannt, als man verstand, Werkzeuge und Gebrauchsartikel daraus herzustellen. Das war die erste gewerbliche Betätigung der Schwarzwälder. Von den Mönchen des Klosters St. Blasien ist bekannt, daß sie, „jeder nach seiner Vermögenheit“, Drechslerarbeiten herstellten und ihre Erzeugnisse gegen Brot vertauschten.

Die Köhlerei gestattete, den Holzreichtum besser auszunützen. Wir finden den Köhler zunächst am Rand des Gebirges. Langsam zieht er sich in die Täler und auch in die tieferen Wälder zurück, wo ihm das Holz in Hülle und Fülle unentgeltlich zur Verfügung stand. Sein Erzeugnis war von den Naglern, den Zeug- und Hammerschmieden, aber auch von den städtischen Eisenwerken sehr begehrt. Er hatte es besonders auf Erlen- und Haselnußgestrüpp, das oft weite Strecken unkrautartig überwucherte, abgesehen. Heute kann er nicht mehr so wählerisch sein. Die Blütezeit der Köhlerei war das 15. und 16. Jahrhundert. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts herrschte nocheinmal Hochkonjunktur, um einen modernen Geschäftsausdruck zu gebrauchen, bis dann die Eisenbahn, welche die Steinkohlen überallhin brachte, mit der Romantik dieses alten Gewerbes fast ganz aufräumte. Zu gleicher Zeit wurden Straßen über das Gebirge gelegt und die Fuhrleute holten dem Köhler das billige Rohmaterial weg. Heute gehört der Kohlenmeiler zu den Zeugen aus vergangenen Tagen und wird als Sel-